

# 17. Deutscher Familiengerichtstag

12. – 15. September 2007



**AK Nr.:** 18  
**Thema:** Zuwendungen außerhalb des Zugewinns  
**Leitung:** VRiOLG Reinhardt Wever, Bremen

## Arbeitskreisergebnisse

1. Unentgeltliche Zuwendungen unter Ehegatten erfolgen regelmäßig in der Erwartung des Fortbestandes der Ehe und zu deren Ausgestaltung. Sie sind daher als ehebezogene Zuwendungen einzustufen, sofern sich nicht im Einzelfall ein abweichender rechtsgeschäftlicher Wille – etwa im Sinne einer Schenkung – feststellen lässt. (Gegen BGH [X. ZS], FamRZ 2006, 1022)
2. Die Zubilligung von Ausgleichsansprüchen auf der Grundlage von § 313 BGB (Wegfall der Geschäftsgrundlage) ermöglicht dem Einzelfall gerecht werdende Ergebnisse. Dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit sollte die Rechtsprechung dadurch Rechnung tragen, dass die Kriterien für die Annahme einer Unzumutbarkeit i.S. des § 313 BGB präzisiert werden und stärker dem jeweiligen individuellen Zweck der Zuwendung Bedeutung beigemessen wird (z.B.: Zuwendung zum Zweck der Unterhalts- oder Versorgungsabsicherung, freiwillige Vermögensbeteiligung nach gewisser Ehedauer einerseits, Zuwendung mit treuhänderischem Einschlag andererseits).
3. Ehebezogene Zuwendungen unterliegen nicht dem Formzwang des § 518 BGB. Einer analogen Anwendung steht die unterschiedliche Interessenlage bei Schenkung und ehebezogener Zuwendung entgegen. Im Übrigen erscheint im Hinblick auf den Grundsatz der Vertragsfreiheit für die Annahme eines Formzwangs eine ausdrückliche gesetzliche Regelung erforderlich.
4. Die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur ehebezogenen Zuwendung können auch Anwendung finden auf Zuwendungen, die noch nicht verheiratete Partner einander machen, sofern eine Heirat beabsichtigt ist. Ein förmliches Verlöbnis ist nicht zu verlangen.
5. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs der stillschweigend eingegangenen Ehegatteninnengesellschaft durch die neuere Rechtsprechung des BGH begegnet Bedenken. Wie bei der Beurteilung der Wirksamkeit von Eheverträgen (Kernbereichstheorie) muss auch hier gelten: Der Gedanke der Teilhabegerechtigkeit hat, soweit es die Vermögensauseinandersetzung betrifft, in der Regel gegenüber dem Ergebnis einer ausdrücklichen Vereinbarung (Gütertrennung) zurückzustehen. Überdies scheinen mit der Annahme einer Innengesellschaft vielfach verbundene Folgeprobleme (z.B. aus dem Haftungs- und Steuerrecht) nicht abschließend geklärt.
6. Lässt sich bei einer finanziellen Zuwendung durch die Eltern bzw. Schwiegereltern nicht feststellen, welchem Ehegatten die Zuwendung zugedacht war, so ist von einer Zuwendung zugunsten des eigenen Kindes auszugehen.

7. Haben Schwiegereltern dem Schwiegerkind Vermögen ehebezogen zugewendet und profitiert das eigene Kind bei Scheitern der Ehe mit dem Schwiegerkind daran über den Zugewinnausgleich, so spricht dies dafür, dass den Schwiegereltern die Beibehaltung der Vermögenssituation zumutbar i.S. des § 313 BGB ist. Eine andere Beurteilung im Einzelfall ist jedoch nicht ausgeschlossen.

8. Der Arbeitskreis begrüßt die vom Gesetzgeber geplante Einführung des großen Familiengerichts insbesondere für vermögensrechtliche Ansprüche außerhalb des Güterrechts, weil auf diese Weise widersprüchliche Entscheidungen von Familiengericht einerseits und Zivilprozessgericht andererseits vermieden werden.